

Vortrag an den Ministerrat

Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Der Luftverkehr zwischen Österreich und Tansania beruht gegenwärtig auf dem Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über den Flugverkehr zwischen Ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus, das am 29. Juni 1974 in Kraft getreten ist, BGBl. Nr. 346/1974. Da dieses Abkommen nicht mehr den modernen, unionsrechtlichen und luftfahrtspezifischen Anforderungen entspricht, wurden Luftverkehrsverhandlungen zwischen Österreich und Tansania geführt.

Im Rahmen der bei der ICAO-Verhandlungskonferenz (ICAN 2014) in Indonesien durchgeführten Verhandlungen wurde am 20. November 2014 ein den unionsrechtlichen und luftfahrtspezifischen Anforderungen entsprechendes neues Luftverkehrsabkommen (kurz: Abkommen) paraphiert.

Das Abkommen enthält sämtliche EU-Standardartikel, insbesondere zur Namhaftmachung von Luftfahrtunternehmen sowie zum Widerruf. Zudem wurde ein Artikel mit Bestimmungen über einen fairen Wettbewerb vereinbart. Weiters umfasst das Abkommen wesentliche Punkte wie Begriffsbestimmungen, Verkehrsrechte, Genehmigung und Widerruf der Genehmigung, wirtschaftliche Bestimmungen (Zölle und Gebühren, Benutzungsgebühren, Tarife, Kapazitätsbestimmungen, Besteuerung, Bodenabfertigung, Leasing), Bestimmungen über die Zusammenarbeit in diversen Regelungsbereichen (Luftsicherheit und Sicherheit in der Luftfahrt) und institutionelle Bestimmungen (Streitbeilegung, Inkrafttreten, Änderungen, ICAO-Registrierung). Das

Abkommen ist ein modernes und mit EU-Recht in Einklang stehendes Luftverkehrsabkommen. Es erfüllt sämtliche rechtlichen Anforderungen und entspricht den Bedürfnissen der Luftfahrtunternehmen beider Länder.

Es tritt gemäß seinem Art. 23 am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die beiden Vertragsparteien einander durch den Austausch diplomatischer Noten mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für sein Inkrafttreten nach ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfüllt sind, in Kraft.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 3 des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008 BGBl. I Nr. 96/2008 idgF.

Anbei lege ich die authentischen Texte des Abkommens in deutscher und englischer Sprache vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania genehmigen,
2. mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige bzw. einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigen und
3. mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige bzw. einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 23 des Abkommens ermächtigen.

24. September 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M
Bundesminister